



Herausgeber

Baudirektion Kanton Zürich
ARV Amt für Raumordnung und Vermessung
Postfach
Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Autor

Martin Schlatter, Amt für Raumordnung und Vermessung, Abt. GIS-Zentrum
Tel. 043 259 27 25, e-mail: martin.schlatter@bd.zh.ch

Unter Mitwirkung von Erich Schwengeler, Ulrich Hüni und Stephan Röthlisberger, Amt für Raumordnung und Vermessung, Vreni Erismann, Paul Märki sowie diversen Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinden, Kanton und Bund, die uns mit ihren Stellungnahmen wertvolle Anregungen zukommen liessen.

Beratung

Gemeinden beraten wir gerne bei Fragen im Bereich der Gebäudeadressierung. Wenden Sie sich an Erich Schwengeler, Amt für Raumordnung und Vermessung, Abt. Vermessung, Tel. 043 259 27 75, e-mail: erich.schwengeler@bd.zh.ch

Bezugsquelle

Dieses Dokument kann vom Internet herunter geladen werden unter:
www.arv.zh.ch Publikationen

Unterstützung

Diese Empfehlung wird unterstützt durch:

- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute
- Mitbeteiligte Gemeinden:
 - Gemeinde Bubikon
 - Gemeinde Gossau
 - Gemeinde Kyburg
 - Gemeinde Rüschlikon
 - Gemeinde Seuzach
 - Stadt Wädenswil
 - Stadt Zürich

- Amt für Militär und Zivilschutz Kanton Zürich
- Gebäudeversicherung Kanton Zürich
- Gemeindeamt Kanton Zürich
- Kantonspolizei Kanton Zürich

- Bundesamt für Statistik, Neuchâtel
- Die Schweizerische Post



Eine Adresse für jedes Gebäude

Wer Personen in einem bestimmten Gebäude besucht, Waren anliefert oder Post zustellt, aber auch wer Personen in Lebensgefahr retten soll, ist auf eindeutige Gebäudeadressen angewiesen.

Noch haben nicht alle Gebäude, in denen Menschen wohnen oder arbeiten, eine eigene Adresse. Die Gemeinden sind deshalb eingeladen, dort wo Lücken bestehen, die Gebäudeadressierung baldmöglichst fertig zu stellen. Die vorliegende Empfehlung soll dabei behilflich sein; das gilt besonders für dünn besiedelte Gebiete, wo zahlreiche Gebäude noch keine offizielle Adresse tragen und die Vergabe von Adressen zuweilen schwierig ist.

Die Empfehlung „Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen“ ist auf Initiative des Amtes für Raumordnung und Vermessung der Baudirektion Kanton Zürich entstanden. Sie hat in der Schweiz bereits vor ihrer offiziellen Publikation grosse Beachtung gefunden, da bis anhin keine vergleichbare Empfehlung existiert und sie die neue Norm „Gebäudeadressierung“ der Schweizerischen Normen-Vereinigung SNV sinnvoll ergänzt.

Eine lückenlose und harmonisierte Adressierung bewirkt, dass jedes Gebäude, in dem Menschen wohnen oder arbeiten, eine eigene, unverwechselbare Anschrift hat. Das hilft nicht nur der Post, Rettungskräften oder Erstellern von Adressverzeichnissen und Ortsplänen, sondern erleichtert auch die Aufgabenerfüllung von Bund, Kantonen und Gemeinden. Und es hilft jeder und jedem von uns, wenn wir uns als Ortsunkundige zurecht finden wollen.

Herzlich danken möchte ich allen, ganz besonders auch den beteiligten Gemeinden, welche zur erfolgreichen Erarbeitung der vorliegenden Empfehlung beigetragen haben.

Dorothee Fierz
Baudirektorin Kanton Zürich

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	6
1.1	Adressat und Ziel der Empfehlung	6
1.2	Zuständigkeit für die Gebäudeadressierung	6
1.3	Zweck der Gebäudeadressierung	6
1.4	Normen	6
1.5	Verwaltung von Gebäudeadressen.....	7
1.6	Meldewesen.....	7
2	Gebäudeadressierung	8
2.1	Welche Gebäude sollen adressiert werden?	8
2.2	Aufbau der Gebäudeadresse	8
2.3	Prinzip der strassenweisen Hausnummerierung	8
2.3.1	Strassen.....	9
2.3.2	Plätze.....	9
2.3.3	Benannte Gebiete.....	10
2.4	Vergabe von Hausnummern	11
2.4.1	Grundsatz	11
2.4.2	Strassenzüge durch mehrere Ortschaften.....	11
2.4.3	Versicherungsnummern.....	11
2.4.4	Abbruch von Gebäuden.....	11
2.5	Schreibweise von Hausnummern	11
2.5.1	Nummern	11
2.5.2	Nummern-Zusatz	11
2.6	Strassenverzeichnis und Strassennummern.....	12
2.6.1	Eindeutige Strassennamen.....	12
2.6.2	Strassenverzeichnis pro Gemeinde.....	12
2.6.3	Strassennummern	12
2.7	Ortschaften.....	13
2.7.1	Zuständigkeit	13
2.7.2	Definition.....	13
2.7.3	Bildung von Ortschaften	13
2.7.4	Postleitzahl	13
2.8	Beschilderung.....	14
2.8.1	Allgemeines	14
2.8.2	Strassen/Plätze.....	14
2.8.3	Benannte Gebiete.....	14
2.8.4	Hausnummern	15

3	Schreibweise von Strassennamen.....	16
3.1	Grundsätze und Allgemeines	16
3.1.1	Hintergründe der Empfehlung.....	16
3.1.2	Änderungen von Strassennamen	16
3.1.3	Schreibweise nach Duden	16
3.1.4	Abkürzungen.....	16
3.1.5	Kurznamen von Strassen	17
3.1.6	Neue Strassennamen	17
3.2	Zusammen- und Getrennschreibung.....	18
3.2.1	Normalfall: Zusammenschreibung	18
3.2.2	Getrennschreibung	18
3.2.3	Mehrteilige Namen - Koppelung mit Bindestrichen.....	18
3.3	Gross- und Kleinschreibung	19
3.3.1	Grossschreibung des ersten Wortes eines Strassennamens	19
3.3.2	Zum Namen gehörende Adjektive	19
3.4	Umlaute von A, O, U am Anfang von Strassennamen (innerhalb ä, ö, ü).....	19
Anhang 1	Gebäudeadressierung bei Wohnüberbauungen.....	20
Anhang 2	Gebäudeadressierung in dünn besiedelten Gebieten	22
Anhang 3	Glossar	26

1 Allgemeines

1.1 Adressat und Ziel der Empfehlung

Die vorliegende Empfehlung soll Gemeinden bei der Einführung und bei der Pflege der Gebäudeadressierung unterstützen. Die Empfehlung dient auch zur Harmonisierung auf diesem Gebiet. Die Schweizerische Post und das Bundesamt für Statistik propagieren diese Empfehlung für alle Gemeinden in der Schweiz.

Rettungsdienste, Polizei und Post wie auch verschiedene Verwaltungsstellen auf allen Stufen sind darauf angewiesen, dass flächendeckend (auch in dünn besiedelten Gebieten) allen Gebäuden eine offizielle Gebäudeadresse zugewiesen ist. Die vorliegende Empfehlung kommt dabei vor allem in Gebieten mit lückenhafter Gebäudeadressierung zur Anwendung.

Für Gemeinden drängen sich grundsätzlich keine Änderungen auf, falls bereits vergebene Adressen dieser Empfehlung nicht vollumfänglich entsprechen.

1.2 Zuständigkeit für die Gebäudeadressierung

Für die Strassenbenennung und die Vergabe von Hausnummern sind die Gemeinden zuständig. Da es sich hierbei um eine typische Vollzugsaufgabe handelt, wird diese in der Gemeindeordnung oder in der Polizeiverordnung in der Regel dem Gemeinde- bzw. dem Stadtrat übertragen. In grösseren Gemeinden sind beratende Kommissionen eingesetzt, welche diese Geschäfte für die Exekutivbehörden vorbereiten.

Den Gemeinden wird bei Neubauten empfohlen, der Bauherrschaft bereits mit der Baubewilligung die zugeteilte Adresse mitzuteilen.

Fehlen offizielle Gebäudeadressen bei bestehenden Gebäuden, werden diese meist von den Benutzern (z.B. Post) selber festgelegt, was später zu Problemen führen kann. Benutzer sollten sich, bevor sie neue Adressen erfinden, unbedingt bei der Gemeinde vergewissern, ob bereits offizielle Adressen zugewiesen sind oder derzeit vergeben werden. Von einem partnerschaftlichen Einvernehmen unter allen beteiligten Stellen (Gemeinde, Post, Amtliche Vermessung, Kanton, Bund usw.) profitieren alle.

1.3 Zweck der Gebäudeadressierung

Eine eindeutige Gebäudeadressierung stellt sicher, dass jedes Gebäude, in welchem sich Personen zum Wohnen beziehungsweise Arbeiten aufhalten, eine eigene unverwechselbare Bezeichnung trägt, die es auch ortsunkundigen Personen erlaubt, das Gebäude ausfindig zu machen. Das Ziel einer solchen Gebäudeadressierung kann am besten mit einer **strassenweisen Hausnummerierung** erreicht werden. Die Gebäudeadressierung spielt heute in der öffentlichen Verwaltung wie auch im privaten Bereich des Bürgers eine ganz zentrale Rolle, wie zum Beispiel: für Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei, Postzustellung, Fahrzeugnavigation, die rasche Auffindung eines Gebäudes für ortsunkundige Personen (Taxi). Gebäudeadressen werden beispielsweise in folgenden Einrichtungen benötigt: Übersichts- und Ortspläne, kommunale, kantonale und eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister, Amtliche Vermessung, kommunale Landinformationssysteme, Geografische Informationssysteme (GIS), Versorgungs- und Entsorgungswerke, elektronische Telefonverzeichnisse.

1.4 Normen

Die vorliegende Empfehlung stützt sich auf die Norm 612040 "Gebäudeadressierung" der Schweizerischen Normen-Vereinigung SNV (www.snv.ch), welche Struktur, Georeferenzierung, Darstellung und Datentransfers von Gebäudeadressen regelt. Diese Empfehlung befasst sich speziell mit inhaltlichen und organisatorischen Aspekten.

1.5 Verwaltung von Gebäudeadressen

Die Gemeinde ist für die Erfassung und Nachführung der Gebäudeadressen die relevante organisatorische Einheit.

Gebäudeadressen sind obligatorischer Bestandteil des numerischen Datenbestandes der Amtlichen Vermessung. Der Nachführungsgeometer hat daher diese Daten - wie die übrigen Informationsebenen - zu erfassen, zu verwalten und nachzuführen.

Im zukunftsgerichteten System der koordinierten Datenverwaltung werden die Informationen der Gebäudeadressen aus dem Datenbestand der Amtlichen Vermessung an alle Benutzer abgegeben. Aus diesem Grund ist bei allen Adressänderungen eine direkte Meldung an den Nachführungsgeometer notwendig.

1.6 Meldewesen

Da die offiziellen, von der Gemeinde vergebenen Gebäudeadressen überall verwendet werden sollen, kommt dem Meldewesen eine grosse Bedeutung zu.

Die betroffenen Eigentümer und Bewohner, die Amtliche Vermessung, die Post und weitere involvierte Stellen müssen möglichst rasch über neue sowie geänderte Strassennamen und Hausnummern informiert werden. Bei Änderungen von Hausnummern sollte zudem die Zuordnung der alten zur neuen Adresse mitgeteilt werden.

Die Amtliche Vermessung beliefert zum Teil bereits heute einerseits kommunale Stellen und andererseits das System Gebäudedaten für Kanton und Gemeinden (GeKaGe) mit Gebäudeadressen. Dieses leitet die Adressen an die interessierten kantonalen Stellen und zusammen mit dem Gebäude- und Wohnungsregister an den Bund weiter.

2 Gebäudeadressierung

2.1 Welche Gebäude sollen adressiert werden?

Jedem Gebäude innerhalb des ganzen Gemeindegebietes (auch in dünn besiedelten Gebieten), in welchem sich Personen zum Wohnen beziehungsweise Arbeiten aufhalten, soll eine eindeutige Gebäudeadresse vergeben werden.

Da Gebäudeadressen eine immer wichtigere Rolle einnehmen, soll die Vergabe künftig möglichst auch auf alle Gebäude mit einer eigenen Versicherungsnummer ausgedehnt werden (z.B. auf Nebengebäude wie Garagen und Ökonomiegebäude). Langfristig wird eine Adressierung grundsätzlich aller in der Amtlichen Vermessung aufgenommenen Gebäude (abgesehen von Kleinbauten wie Gartenhäuser) angestrebt.

2.2 Aufbau der Gebäudeadresse

Die Gebäudeadresse setzt sich zusammen aus einer Ortschaft, einem Strassennamen (inkl. Plätze, Weiler und Höfe als Benannte Gebiete) und einer Hausnummer (Polizeinummer). Die Kombination Strassenname und Hausnummer muss pro Ortschaft eindeutig sein.

Beispiele:



2.3 Prinzip der strassenweisen Hausnummerierung

Bei einer strassenweisen Hausnummerierung tragen alle Strassen der Gemeinde einen Namen. Jedes Gebäude ist einer Strasse zugeordnet und mit der Hausnummer 1 beginnend aufsteigend durchnummeriert.

In der SNV-Norm "Gebäudeadressen" werden mit dem Begriff "Lokalisation" folgende Elemente unterschieden:

- Strassen (oder Wege)
- Plätze
- Benannte Gebiete (Weiler und Höfe)

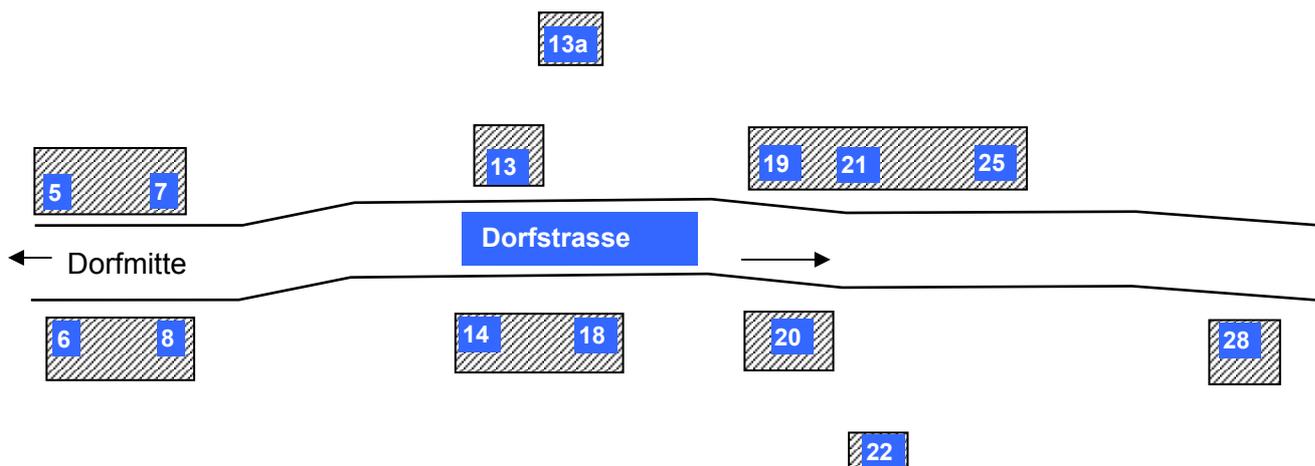
Strassen, Plätze und Benannte Gebiete sind zwar unterschiedliche Objekte. In Bezug auf eine Gebäudeadresse spielen sie aber dieselbe Rolle. **Unter Strassennamen werden in dieser Empfehlung auch die Namen von Plätzen und Benannten Gebieten verstanden.**

Überblick über die Verwendung von Strassen, Plätzen und Benannten Gebieten

	Dicht besiedelte Gebiete	Dünn besiedelte Gebiete	Näheres siehe
Strassen	●	●	2.3.1
Plätze	●		2.3.2
Benannte Gebiete		(●)	2.3.3

Siehe Hinweise Anhang 2

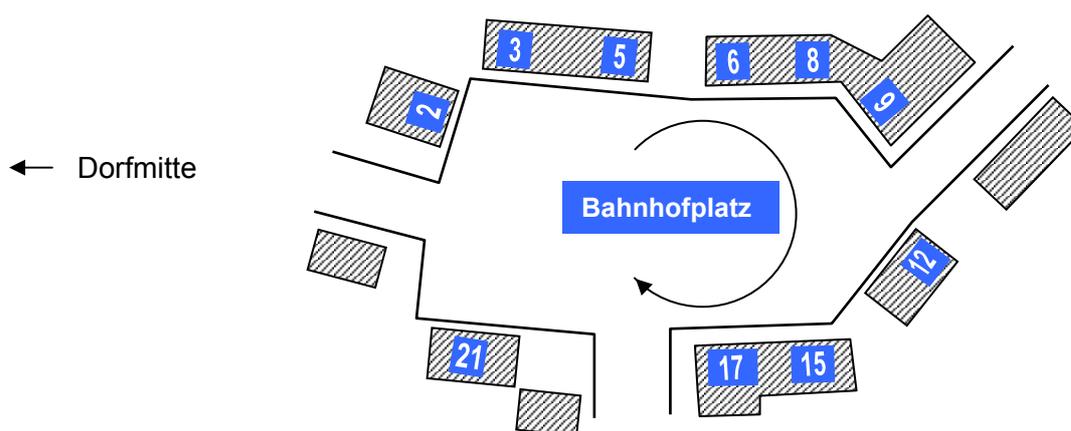
2.3.1 Strassen



Jedes Gebäude ist einer Strasse zugeordnet und mit der Hausnummer 1 beginnend aufsteigend durchnummeriert. Auf der rechten Strassenseite werden die geraden Zahlen, auf der linken Strassenseite die ungeraden Zahlen vergeben. Die Nummerierung beginnt in der Regel an dem der Ortsmitte (Gemeindehaus, Kirche, Bahnhof oder dergleichen) nächstgelegenen resp. zuerst erreichbaren Strassenende. Bei tangentialen Strassen kann die Nummerierung vom höhenmässig tiefer gelegenen Ende bis zum höher gelegenen Ende erfolgen; es ist aber auch eine Nummerierung im Uhrzeigersinn (bezüglich Ortsmitte) denkbar. Stichstrassen werden vom Hauptstrassenzug aus nummeriert.

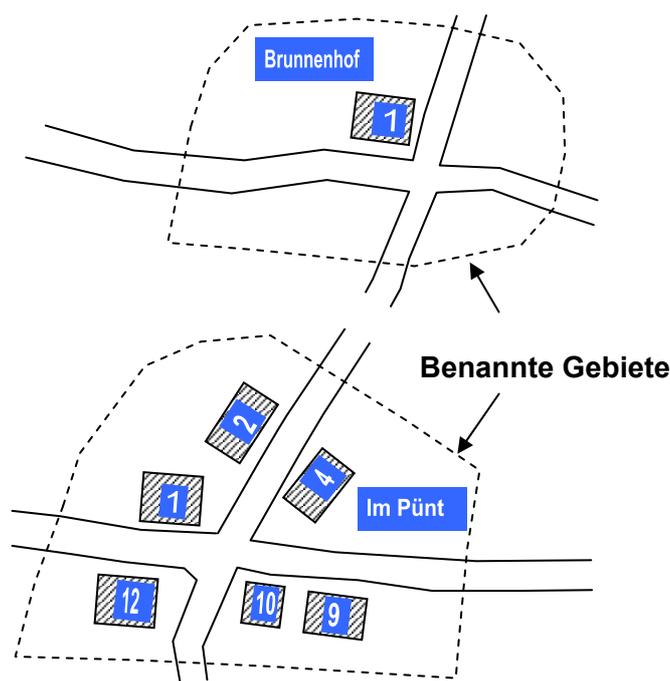
Eckgebäude sowie von mehreren Strassen zugängliche Gebäude werden an diejenige Strasse nummeriert, an der sich die Haupterschliessung befindet. Bei Gebäuden mit mehreren Eingängen soll in erster Linie dem Haupteingang (Eingang, welcher zu den Wohnungen führt) eine Nummer zugeordnet werden. Bei zusammenhängenden Gebäudegruppen ist jeder Haupteingang mit einer eigenen Nummer zu versehen. Details zur Gebäudeadressierung bei Wohnüberbauungen sind im Anhang 1 zu finden.

2.3.2 Plätze



Für Gebäude an einem Platz werden die Hausnummern im Uhrzeigersinn zugeteilt. Namen von Plätzen werden wie Strassennamen behandelt.

2.3.3 Benannte Gebiete



In dünn besiedelten Gebieten kann die klassische, auf die Strasse bezogene Adressierung zum Teil unübersichtlich werden. Bei Häusergruppen (typische kleine Weiler) kann ein Gebiet ausgeschieden und als **Benanntes Gebiet** bezeichnet werden. Namen von Benannten Gebieten können zum Teil aus der Ebene Nomenklatur der Amtlichen Vermessung übernommen werden. Die Namen von Benannten Gebieten werden wie Strassennamen behandelt.

- In **städtischen Gebieten** und in **Baugebieten** sollen keine Benannten Gebiete verwendet werden.
- In **dünn besiedelten Gebieten** muss vor Verwendung von Benannten Gebieten zuerst unbedingt eine **strassenweise Nummerierung geprüft werden**; es muss zudem abgeschätzt werden, ob das Gebiet zwischen den Gebäudegruppen später wirklich **unüberbaut** bleibt.
- In **Zweifelsfällen** wird die **strassenweise Nummerierungsart empfohlen**. Anhang 2 geht näher auf die Vor- und Nachteile von Benannten Gebieten ein.
- Auch bei **Einzelhöfen**, welche nicht an eine Strasse nummeriert sind, soll ein Benanntes Gebiet definiert werden.
- Eine Hausnummer soll auch zugewiesen werden, wenn nur ein **einzelnes Gebäude** in einem Benannten Gebiet existiert.
- Hausnummern sollen nach Möglichkeit, ähnlich wie bei einem Platz, im Uhrzeigersinn, von der Hauptzufahrtsstrasse her beginnend, zugeordnet werden.

Bei Verwendung von Benannten Gebieten verlieren Strassennamen, die für die Adressierung nicht benötigt werden, ihre Existenzberechtigung nicht, da sie zum Beispiel für den Strassenunterhalt, für Werkleitungen oder für die Polizei nach wie vor wichtig sind.

2.4 Vergabe von Hausnummern

2.4.1 Grundsatz

Für Baulücken innerhalb eines Strassenzuges sind genügend "Reservenummern" freizustellen, um Änderungen der Hausnummerierung bei zukünftigen Bautätigkeiten möglichst zu vermeiden. Als Nummerierungsregel wird je Strassenseite im Allgemeinen ca. alle 10 bis 20 Meter eine Hausnummer empfohlen.

2.4.2 Strassenzüge durch mehrere Ortschaften

Bei Strassenzügen, welche sich durch mehrere Ortschaften fortsetzen, ist es für die Orientierung besser, die Nummerierung fortzuführen, statt in jeder Ortschaft neu mit der Hausnummer 1 zu beginnen. Es ist möglich, pro Ortschaft bestimmte Nummernbereiche auszuscheiden. Bei langen Strassen mit sehr vielen durchquerten Ortschaften ist von diesem Prinzip abzusehen, da die Hausnummern sonst zu hoch würden.

2.4.3 Versicherungsnummern

Für die Vergabe von Hausnummern sollen grundsätzlich eigene Nummern und nicht Versicherungsnummern verwendet werden. Eine Hausnummer hat gegenüber der Versicherungsnummer den Vorteil, dass sie stabiler ist und eine logische Ordnung ermöglicht. Falls Versicherungsnummern bereits als Hausnummern etabliert sind und es sich nur um wenige Gebäude handelt, kann die Versicherungsnummer einfachheitshalber beibehalten werden.

2.4.4 Abbruch von Gebäuden

Wird ein Gebäude abgebrochen und an deren Stelle ein neues erstellt, können die alten Nummern (wie schon immer üblich) wieder verwendet werden.

2.5 Schreibweise von Hausnummern

2.5.1 Nummern

Die Hausnummern sollen grundsätzlich aus Nummern 1, 2,bestehen und weder Buchstaben noch Sonderzeichen aufweisen.

Beispiele: 21
105

2.5.2 Nummern-Zusatz

Bei Nebengebäuden (z.B. Garagen und Ökonomiegebäude) werden häufig als Hausnummern die Nummer des Hauptgebäudes verwendet und mit einem Zusatz erweitert. Als Zusatz sind Kleinbuchstaben a, b, c, zu verwenden. Zwischen der eigentlichen Nummer und dem Zusatz soll weder ein Leerzeichen noch ein Bindestrich gesetzt werden.

Beispiele:	Hausnummer Hauptgebäude	Hausnummer Nebengebäude
	11	11a
		11b

Bei Mangel an freien Nummern (z.B. bei Reihenhäusern oder Häusergruppen) können gleiche Nummern mit Zusätzen verwendet werden. Durch die Planung von genügend Reservenummern soll diese Situation jedoch vermieden werden (vgl. 2.4.1).

Beispiele: 18a
18b

2.6 Strassenverzeichnis und Strassennummern

2.6.1 Eindeutige Strassennamen

Strassennamen müssen zwingend pro Ortschaft eindeutig sein. In den meisten Gemeinden im Kanton Zürich sind Strassennamen auch innerhalb des Gemeindegebietes eindeutig, was sehr sinnvoll ist. Wo dies nicht zutrifft, empfiehlt es sich, bei geeigneter Gelegenheit ebenfalls dieses Ziel zu verfolgen.

2.6.2 Strassenverzeichnis pro Gemeinde

Es ist sehr wichtig, dass in jeder Gemeinde zentral ein Strassenverzeichnis geführt wird, welches interessierten Stellen abgegeben werden kann.

In Strassenverzeichnissen werden die Namen aufgelistet von:

- Strassen und Wegen
- Plätzen
- Benannten Gebieten (Weiler und Höfe)

Es werden nicht nur alle Strassennamen von Strassen mit Gebäuden geführt, sondern auch die Namen aller übrigen Strassen ohne Gebäude (z.B. Wald- und Feldwege).

Das Strassenverzeichnis sollte möglichst mit der Amtlichen Vermessung gekoppelt sein und mindestens folgende Datenfelder enthalten:

- Strassenname
- Kurzname (falls Strassenname länger als 24 Zeichen ist, vgl. 3.1.5)
- Strassennummern (vgl. 2.6.3)
- Status (projektiert, real, vergangen)
- Beschreibung des letzten Beschlusses (z.B. durch Gemeinde- oder Stadtrat)

2.6.3 Strassennummern

Innerhalb der Gemeinde werden alle Strassen, Plätze und Benannten Gebiete mit einer Strassennummer 1, 2, 3 (nicht zu verwechseln mit Hausnummern) versehen, wie dies in den meisten Gemeinden im Kanton Zürich bereits heute der Fall ist. Die Nummern sind beliebig gewählt und helfen bei der Verwaltung der Strassennamen. Strassen innerhalb einer Gemeinde, welche durch mehrere Ortschaften führen und eine einheitliche Hausnummerierung aufweisen, gelten als einheitliches Strassenobjekt und erhalten eine einzige Strassennummer. Ein Strassenobjekt behält bei Umbenennung des Namens seine Nummer bei.

2.7 Ortschaften

2.7.1 Zuständigkeit

Die Ortschaften werden gemäss SNV-Norm "Gebäudeadressen" durch die Kantone in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und der Post als Konsens festgelegt. Im Kanton Zürich übernimmt das Amt für Raumordnung und Vermessung diese Rolle.

2.7.2 Definition

Ortschaften wie Gossau, Bertschikon, Grüt sind wesentliche Bestandteile der Gebäudeadresse (vgl. 2.2). Es sind geografische Gebiete, deren Bezeichnungen landesweit von Bedeutung sind und als Folge z.B. auf einer Karte 1:200'000 aufgeführt werden. Die Besiedlungsdichte kann dabei sehr unterschiedlich sein (Städte und Streusiedlungen als Extreme). In sehr dünn besiedelten Gebieten gilt eine Gebäudegruppe vielleicht als Ortschaft, während eine gleich grosse Gruppierung von Gebäuden in dichter überbautem Gebiet nicht als Ortschaft, sondern als Weiler empfunden wird. Auch die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Name der Bahnhöfe bzw. Stationen/Haltestellen) und mit Hauptstrassen kann dazu führen, dass auch eine kleine Gebäudegruppe als Ortschaft gilt.

Das Gebiet einer Ortschaft umfasst nicht nur das eng abgegrenzte Siedlungsgebiet, sondern auch das Umland mit Einzelhöfen, Weilern, Ausflugsorten. Damit Ortschaften zum populären grossräumigen Koordinatensystem werden können, soll die Abgrenzung grundsätzlich nach dem ortsüblichen Sprachgebrauch erfolgen. Politische oder bisherige postalische Grenzen können die Abgrenzung beeinflussen.

Ortschaften und Gemeinden sind unterschiedliche Objekte und voneinander unabhängig. Eine Gemeinde kann eine oder mehrere Ortschaften umfassen. Es gibt im Kanton Zürich zahlreiche Beispiele, wo eine Ortschaft genau einer Gemeinde entspricht.

2.7.3 Bildung von Ortschaften

Weder die Post noch die Gemeinde haben bisher Ortschaftsgebiete ausgeschieden. Das Amt für Raumordnung und Vermessung hat dies erstmals anhand der heute gültigen postalischen Ortschaften über den ganzen Kanton Zürich durchgeführt und im Internet unter www.gis.zh.ch (GIS-Browser, Basis-Karten, Administrative Einteilungen) publiziert.

Bei Schliessung von Poststellen sollen Ortschaften erhalten bleiben. Es können in Koordination mit dem Kanton und im Einvernehmen mit der Gemeinde und Post neue Ortschaften gebildet werden wie 8615 Freudwil. Ortschaften können sich mit der Siedlungsentwicklung dynamisch verändern.

2.7.4 Postleitzahl

Für die Schweiz vergibt die Post pro Ortschaft (oder pro Teilflächen bei Städten) eine 6-stellige Postleitzahl. Die Postleitzahl wird in der postalischen Adresse 4-stellig geschrieben. Mehrere Ortschaften können die gleiche 4-stellige Postleitzahl aufweisen.

2.8 Beschilderung

2.8.1 Allgemeines

Die Beschilderung von Strassen, Plätzen, Benannten Gebieten sowie Hausnummern ermöglicht, im Gelände rasch ein bestimmtes Gebäude zu finden.

Strassentafeln sollten mit der offiziellen Schreibweise beschriftet werden (Abkürzungen vgl. 3.1.4). Bei kleinen Modifikationen an der Schreibweise eines Strassennamens kann es aus Kostengründen zweckmässig sein, entsprechende Strassentafeln erst bei einer ohnehin notwendigen Erneuerung zu ersetzen (in diesem Fall aber für den ganzen Strassenzug).

Wo die Beschilderung die Funktion eines Wegweisers einnimmt, sind unter Umständen Pfeile in geeigneter Form zu verwenden. Diese werden in allen Beispielen dieser Empfehlung nicht berücksichtigt.

2.8.2 Strassen/Plätze

Die Strassennamen sind an geeigneten Stellen anzuschlagen, insbesondere am Anfang und Ende der Strasse sowie an Strassenkreuzungen.

Beispiel:

Bahnhofstrasse

2.8.3 Benannte Gebiete

Um eindeutig Benannte Gebiete auffinden zu können, ist es zweckmässig, diese ebenfalls mit Strassentafeln zu beschildern, da sie die gleiche Funktion wie Strassennamen haben. Es empfiehlt sich, die Beschilderung an der Strassenverzweigung zu platzieren. Die Beschilderung des Benannten Gebietes wird häufig auch mit einer Sammelnummer kombiniert (Beispiel rechts).

Beispiele:

Fuchsloch

Fuchsloch 1-5

2.8.4 Hausnummern

Die Hausnummern müssen am Gebäude so angeschlagen werden, dass sie von der Strasse aus klar sichtbar sind. Kann dies nicht gewährleistet werden, müssen zusätzliche Schilder an geeigneter Stelle angebracht werden. Bei mehreren Gebäudeeingängen sollen Hausnummern neben den Haustüren angebracht werden.

Beispiele:  

Ist es nicht möglich, bei einer Hausnummer zu erkennen, zu welchem Strassennamen sie gehört, so wird empfohlen, diesen aufzuführen, um eine klare Identifizierung zu ermöglichen. Bei Hausnummern in Benannten Gebieten soll gleich verfahren werden.

Beispiele:  

Bei **gemeinschaftlichem Zugang** wird eine Sammelnummer angebracht, allenfalls inkl. Strassennamen (Beispiel unten).

Beispiele:    


In **Wohnüberbauungen** helfen an geeigneter Stelle angebrachte Situationstafeln, einzelne Gebäude rasch zu finden (vgl. Anhang 1).

3 Schreibweise von Strassennamen

3.1 Grundsätze und Allgemeines

3.1.1 Hintergründe der Empfehlung

Dieser Teil der Empfehlung wurde vom Amt für Raumordnung und Vermessung der Baudirektion Kanton Zürich in enger Zusammenarbeit mit der Strassenbenennungskommission der Stadt Zürich und dem Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des Bundesamtes für Statistik ausgearbeitet.

Die einzige Änderung zur bisherigen Praxis im Kanton Zürich betrifft die Schreibweise von Strassennamen mit mehrteiligen Personennamen. In der Stadt Zürich wurde gemäss Stadtratsbeschluss von 1951 die Schreibweise von mehrteiligen Personennamen ohne konsequentes Durchkoppeln von Bindestrichen geregelt, z.B. "Gottfried Keller-Strasse". Dieser Regelung sind viele Gemeinden im Kanton Zürich gefolgt. Im Jahre 2001 hat der Stadtrat der Stadt Zürich beschlossen, alle Strassennamen der Stadt Zürich mit mehrteiligen Namen gemäss Duden konsequent mit Bindestrichen zu koppeln, wie dies sonst in der Schweiz und auch bei immer mehr Gemeinden im Kanton Zürich üblich ist. Nun wird auch in der Stadt Zürich "Gottfried-Keller-Strasse" mit allen Bindestrichen geschrieben.

3.1.2 Änderungen von Strassennamen

Es wird grundsätzlich empfohlen, bisherige Schreibweisen zu belassen. Die vorliegende Empfehlung soll nur bei neuen Namen oder bei Revisionen (einheitlich für gesamte Gemeinde) angewendet werden.

Strassennamen sollen stabil bleiben, da sonst an vielen Stellen Anpassungen gemacht werden müssen, was mit grossen Kosten verbunden ist.

Bei Änderung der amtlichen Rechtschreibung ändert die Strassenbezeichnung nicht automatisch. Eine "Stengelstrasse" wird nicht automatisch zur "Stängelstrasse" mit Einführung des neuen Dudens. Bei Änderungen von Strassennamen ist zu empfehlen, der Bevölkerung den Grund dazu bekannt zu geben.

3.1.3 Schreibweise nach Duden

Für die Schreibweise von Strassennamen wird empfohlen, die Regeln des heutigen **Dudens** zu befolgen. Im Folgenden wird die 23. Duden-Auflage 2004 zitiert.

Alle hier aufgeführten Regeln nach Duden haben nichts mit der Reform der neuen deutschen Rechtschreibung zu tun, da sie bereits seit Jahrzehnten gelten.

3.1.4 Abkürzungen

Strassennamen werden grundsätzlich voll ausgeschrieben (unabhängig von den Strassentafeln resp. Plänen oder Karten)

Beispiel:	<i>Alte Landstrasse</i>	<i>anstelle von</i>	<i>Alte Landstr.</i>
------------------	-------------------------	---------------------	----------------------

Ausnahmsweise sind Abkürzungen möglich für Zusatzbestandteile eines Namens:

Beispiele:	<i>C.-F.-Meyer-Strasse</i>	<i>(für Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse)</i>
	<i>Otto-C.-Bänninger-Weg</i>	<i>(für Otto-Charles-Bänninger-Weg)</i>
	<i>Dr.-Faust-Gasse</i>	

Strassennamen sollen grundsätzlich analog obiger Regelung auch auf Strassentafeln, Plänen und Karten voll ausgeschrieben werden. "...strasse" soll nur in Ausnahmefällen mit "...str." abgekürzt werden. Abkürzungen sind auf Plänen und Karten in kleineren Massstäben aus Gründen der Übersichtlichkeit teilweise nicht zu vermeiden.

3.1.5 Kurznamen von Strassen

Gemäss SNV-Norm "Gebäudeadressen" wird neben der vollen Schreibweise auch eine Kurzbezeichnung mit maximal 24 Zeichen geführt, falls ein Strassenname mehr als 24 Zeichen umfasst. Die Abkürzungen richten sich nach den Regeln des Dudens und nicht nach Abkürzungen in veralteter Schreibweise auf Strassentafeln.

Beispiele: *Alte Birmensdorferstr.* anstelle von *Alte Birmensdorfer-Str.*

3.1.6 Neue Strassennamen

Es empfiehlt sich, für neue Strassen einfache, gebräuchliche Namen zu wählen. Idealerweise soll der Name nicht mehr als 24 Zeichen umfassen, damit nicht ein zusätzlicher Kurzname geführt werden muss (vgl. 3.1.5).

Bei der Vergabe von neuen Strassennamen kann neben anderen Möglichkeiten (z.B. Personennamen in städtischen Gebieten) auf das Namengut der Flurnamen zurückgegriffen werden. Flurnamenpläne sind vom zuständigen Ing.-Geometerbüro zu beziehen. Im Amt für Raumordnung und Vermessung ist zudem ein weiteres Planwerk im Massstab 1:5'000 vorhanden, welches sämtliche Orts- und Flurnamen um das Jahr 1950 enthält.

Die Schreibweise von Orts- und Flurnamen richtet sich nach der entsprechenden Bundesweisung (grundsätzliche Schreibweise entsprechend der lokalen (Mundart)-Sprechweise) und wird von der Kommission zur Prüfung der Schreibweise von Orts- und Flurnamen festgelegt.

Es ist nahe liegend, für die aus Orts- und Flurnamen abgeleiteten Strassennamen die Originalschreibweise zu übernehmen. Gesamtschweizerisch gesehen wirken jedoch Mundart-Schreibweisen von Strassennamen zum Teil störend, wenn ansonsten die Schreibweise in Schriftsprache verbreitet ist. Wichtig ist, dass Post, übergeordnete Verwaltungsstufen usw. die offizielle Schreibweise der Strassennamen übernehmen.

Es werden folgende Regelungen empfohlen:

Schriftsprache

Mundart soll vermieden werden, falls Schriftsprache klar und gebräuchlich ist und wo im mündlichen Sprachgebrauch eine offensichtliche Verwechslung mit der Schriftsprache besteht. Eine Diskrepanz mit der lokalen Schreibweise des Flurnamens wird bewusst in Kauf genommen (gilt auch für Benannte Gebiete). Auf keinen Fall sollen aber die Namen „verhochdeutsch“ werden(z.B. "Im Hölzli" zu "Im Hölzchen").

Beispiele:	anstelle Mundart	Schriftsprache
	<i>Dorfstrass</i>	<i>Dorfstrasse</i>
	<i>Bahnwäg</i>	<i>Bahnweg</i>
	<i>Wisenstrass</i>	<i>Wiesenstrasse</i>
	<i>Gruebenstrass</i>	<i>Grubenstrasse</i>

Mundart-Schreibweise

Wenn Mundart-Schreibweisen verwendet werden, dann innerhalb der Gemeinde möglichst konsequent. Einzelne, alteingebürgerte Mundart-Schreibweisen können auch bei sonstiger Verwendung der Schriftsprache beibehalten werden.

Beispiele:	Konsequent Mundart <i>Büelmattweg</i> <i>Chapfstrasse</i> <i>Neuhusstrasse</i>	Konsequent Schriftsprache <i>Bühlmattweg</i> <i>Kapfstrasse</i> <i>Neuhausstrasse</i>
-------------------	---	--

Auch bei Mundartschreibung soll immer Strasse resp. Weg geschrieben werden.

3.2 Zusammen- und Getrenntschreibung

3.2.1 Normalfall: Zusammenschreibung

Duden: "Zusammengesetzte Strassennamen schreibt man zusammen."

Beispiele: Achersteinstrasse
Bahnhofplatz
Rötibodenholzstrasse
Grausteig
Utoquai
Annagasse (aber St.-Anna-Gasse)
Heimplatz (aber Ignaz-Heim-Platz)

Zusammenschreibung bei Ableitung geographischer Namen auf Endung -er

Duden: In der Schweiz werden Strassennamen, die die Ableitung eines geographischen Namens auf "-er" enthalten, gewöhnlich zusammen geschrieben.

Hinweis: Diese in der Schweiz übliche, jedoch von der Dudenregelung abweichende Praxis, wurde auf Wunsch des Autors in die 23. Auflage des Dudens 2004 aufgenommen.

Beispiele: *Aargauerstrasse* (nicht Aargauer Strasse)
Engadinerweg (nicht Engadiner Weg)
Winterhurerstrasse (nicht Winterthurer Strasse)
St. Moritzerstrasse (aber St.-Moritz-Strasse)
St. Gallerstrasse (aber St.-Gallen-Strasse)

3.2.2 Getrenntschreibung

Duden: "Getrennt schreiben bei gebeugtem Adjektiv" (Grossschreibung gemäss 3.3.1).

Beispiele: *Alter Kirchweg*
Graue Gasse
Neue Aargauerstrasse

3.2.3 Mehrteilige Namen - Koppelung mit Bindestrichen

Duden: "Strassennamen, die mit mehrteiligen Namen zusammengesetzt sind, schreibt man mit Bindestrichen."

Diese Regel ist in der Schweiz weit verbreitet und wird auch vom Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister und seit 2001 auch von der Stadt Zürich angewandt (vgl. dazu 3.1.1).

Beispiele: *Anna-Heer-Strasse*
Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse oder *C.-F.-Meyer-Strasse*
Stefan-à-Porta-Weg
Gottfried-Keller-Strasse
St.-Anna-Gasse (verbreitet auch *St. Annagasse*)
St.-Jakob-Strasse (verbreitet auch *St. Jakobstrasse*)
St.-Moritz-Strasse (verbreitet auch *St. Moritzstrasse*)

3.3 Gross- und Kleinschreibung

3.3.1 Grossschreibung des ersten Wortes eines Strassennamens

Duden: "Das erste Wort eines Strassennamens wird gross geschrieben ..."

Beispiele: *Alte Landstrasse*
Graue Gasse
Im Gwad
Auf der Egg
In Gassen

3.3.2 Zum Namen gehörende Adjektive

Duden: "... alle zum Namen gehörende Adjektive und Zahlenwörter werden gross geschrieben".

Hinweis: In der Schweiz kommt sowohl Gross- als auch Kleinschreibung vor.

Beispiele: *Im Eisernen Zeit*
Unter der Mittleren Brücke
Im Oberen Boden (verbreitet auch *Im oberen Boden*)
Zur Frohen Aussicht (verbreitet auch *Zur frohen Aussicht*)

3.4 Umlaute von A, O, U am Anfang von Strassennamen (innerhalb ä, ö, ü)

Duden: Ä, Ö, Ü sind im Alphabet enthalten. Ae, Oe, Ue dagegen nicht.

Hinweis: Die Schreibweise Ae, Oe, Ue am Anfang von Strassennamen ist weit verbreitet, ebenso bei Orts- und Lokalnamen. Es gibt im Kanton Zürich bisher nur wenige Gemeinden, welche Ä, Ö und Ü bei Strassennamen verwenden. Die Weisung über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen sieht für Lokalnamen Ä, Ö, Ü vor. Die Meinungen, welche Schreibweise für Strassennamen gewählt werden soll, sind recht unterschiedlich. Das Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister macht zu einer allfälligen Umstellung keine Vorschläge, empfiehlt jedoch, sich innerhalb einer Gemeinde für die eine oder andere Variante zu entscheiden. Bei einer Schreibweise bestehender Namen mit Ae, Oe, Ue wird abgeraten, Ä, Ö und Ü für neue Strassennamen zu verwenden.

Empfehlung: Eine Empfehlung kann momentan noch nicht abgegeben werden. Eine Umstellung sollte mit anderen grösseren Gemeinden/Städten in der Schweiz koordiniert werden.

Beispiele: **Stadt Zürich:**
Aegertenstrasse
Am Oeschberg
Uetlibergstrasse (anstelle *Üetlibergstrasse*)

Anhang 1 Gebäudeadressierung bei Wohnüberbauungen

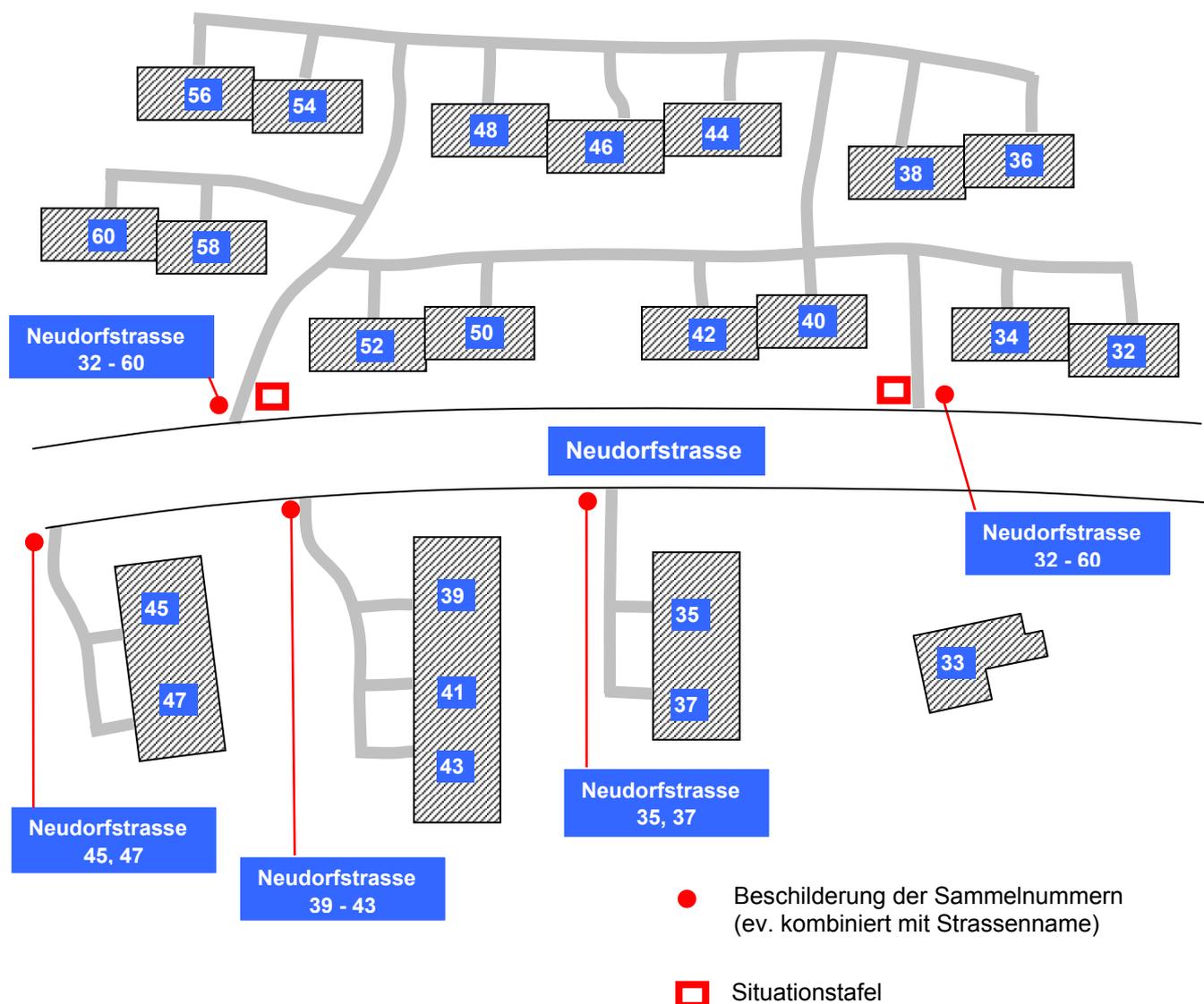
Gebäude innerhalb grösserer Wohnüberbauungen können auf verschiedene Arten adressiert werden, deren Vor- und Nachteile abgewogen werden müssen. Zielsetzung ist, dass z.B. ein Notfallarzt auch in der Nacht jedes einzelne Gebäude rasch auffinden kann.

Bei Überbauungen wie in Beispiel 1-1 ist die Nummerierung der Gebäude entlang dem Hauptstrassenzug sinnvoll. Sobald sich die Gebäude auf diese Weise nicht mehr einfach und übersichtlich adressieren lassen, kann wie in Beispiel 1-2 ein Zugangsweg mit einem Strassennamen versehen und entlang diesem Weg nummeriert werden.

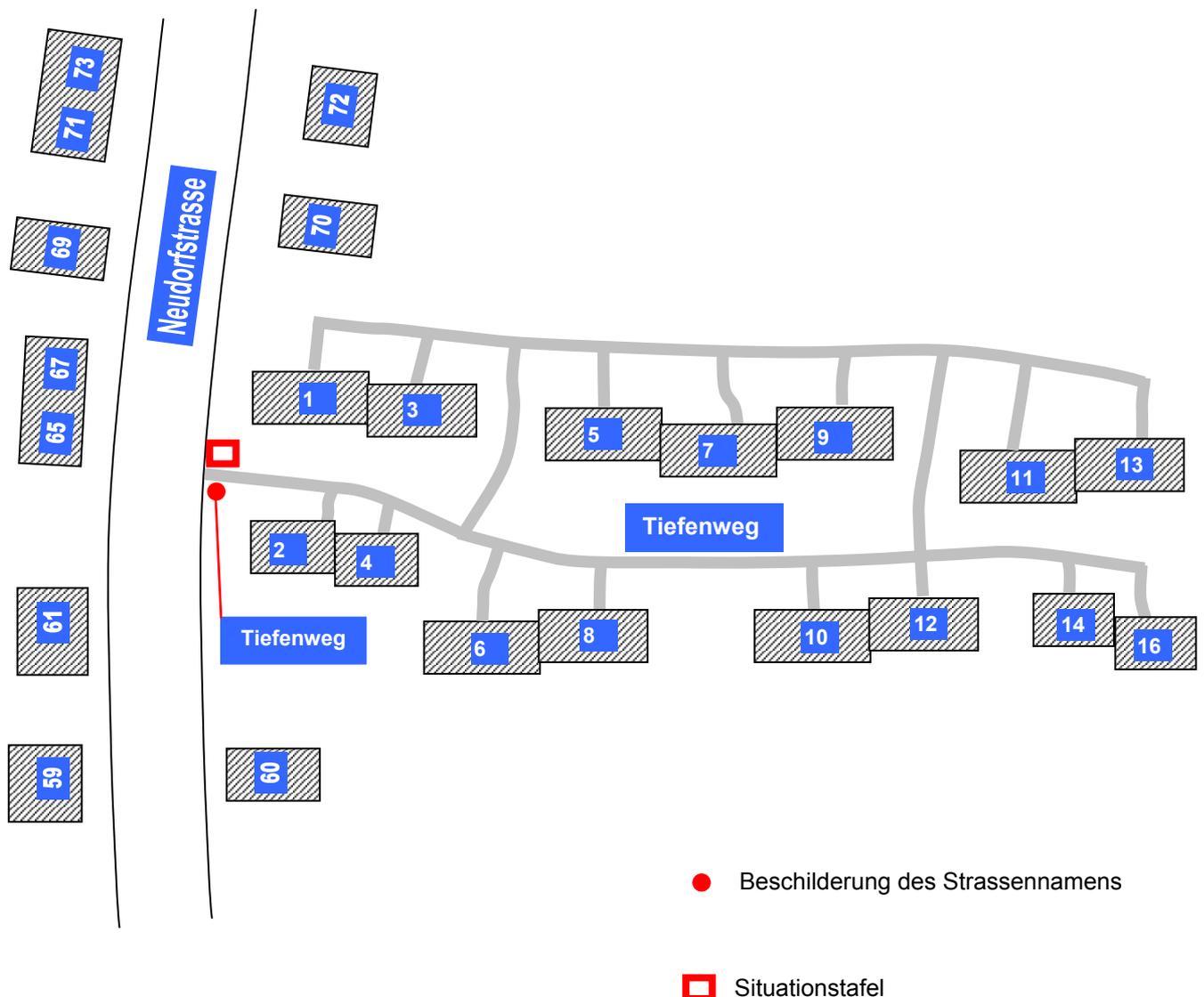
In allen Fällen ist eine Beschilderung von der Hauptzufahrtsstrasse her (Auffinden der Wohnüberbauung) sehr wichtig. An geeigneten Stellen angebrachte Situationstafeln helfen, einzelne Gebäude rasch aufzufinden.

Beispiel 1-1

Nummerierung der Gebäude entlang dem Hauptstrassenzug



Beispiel 1-2 Nummerierung der Gebäude entlang einem Zugangsweg



Anhang 2 Gebäudeadressierung in dünn besiedelten Gebieten

1. Allgemeines

Die meisten Probleme der Hausnummerierung bestehen in dünn besiedelten Gebieten. Häufig besteht keine offizielle Gebäudeadressierung und die Post, die Bewohner und die Verwaltung verwenden unterschiedliche Adressen. Oberstes Ziel ist die Vergabe von Strassenname und Hausnummer durch die Gemeinde.

Häufig wurde in dünn besiedelten Gebieten lediglich die Versicherungsnummer als Adresse verwendet. Heute ist jedoch nicht nur eine Nummer (Hausnummer), sondern auch ein Strassenname erforderlich.

2. Wahl der geeigneten Adressierungs-Methode

Auch in dünn besiedelten Gebieten soll grundsätzlich die Nummerierung von Gebäuden an **Strassen** (Beispiel 2-1) in Betracht gezogen werden. In gewissen Fällen kann die Nummerierung auf **Benannte Gebiete** sinnvoll sein (Beispiele 2-2 und 2-3). Beide Methoden sind unter 2.3.1 und 2.3.3 näher beschrieben. Es werden hier Vor- und Nachteile aufgelistet.

Benannte Gebiete sollen zurückhaltend verwendet werden, da zu viele und zu dicht aneinander liegende Benannte Gebiete die grossräumige Übersichtlichkeit stark beeinträchtigen!

Die Hausnummerierung sollte in einer Gemeinde nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen. Es empfiehlt sich, die Adressierungs-Methode nicht beliebig zu wechseln und die Adressierung in einem Gesamtkontext zu betrachten.

Benannte Gebiete sollten wegen der Übersichtlichkeit nicht zu klein gewählt werden. Andererseits wird das Auffinden eines einzelnen Gebäudes mit zunehmender Grösse des Benannten Gebietes schwieriger.

Die strassenweise Nummerierung ist für neue Gebäude flexibler als die Nummerierung auf Benannte Gebiete. Da Strassen unter gleichem Namen meist eine viel grössere Ausdehnung als Benannte Gebiete aufweisen, wird die strassenweise Nummerierung vorgezogen. Ortsfremde Personen können ein Gebäude grundsätzlich besser auffinden, wenn es an eine Strasse nummeriert ist (beispielsweise Kantonspolizei und Sanität).

Bei Benannten Gebieten bleiben hingegen Hof- und Flurnamen erhalten, was bei der ortsansässigen Bevölkerung allgemein geschätzt wird.

3. Zweckmässige Beschilderung

Unabhängig davon, ob für die Adressierung Strassen oder Benannte Gebiete verwendet werden, ist zum raschen Auffinden von Gebäuden (z.B. für Rettungsfahrzeuge) eine zweckmässige **Beschilderung** von Strassen und Benannten Gebieten sehr wichtig. Sie ist in folgenden Beispielen mit einem kräftigen Punkt gekennzeichnet. Eine ausreichende Beschilderung für Benannte Gebiete kann mit mehr Aufwand verbunden sein als bei der strassenweisen Nummerierung.

4. Empfehlungen, Beispiele

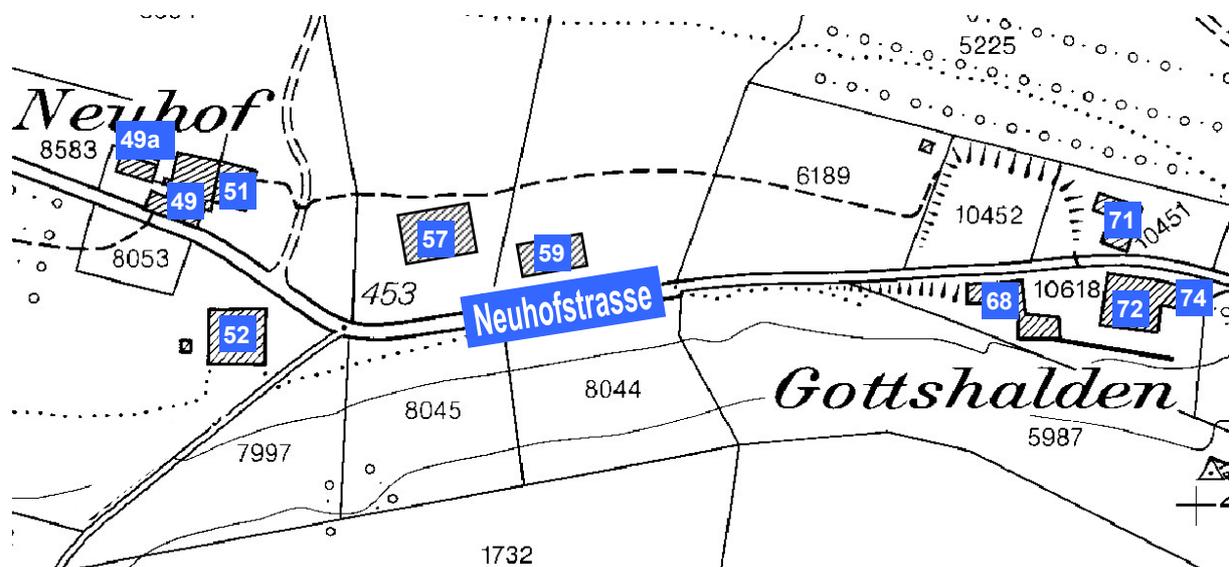
Es ist nicht möglich, allgemeingültige Empfehlungen für die Hausnummerierung in dünn besiedelten Gebieten zu geben. Das Amt für Raumordnung und Vermessung berät sie gerne in solchen Fragen.

Folgende Beispiele sollen die Methoden veranschaulichen und Vor- und Nachteile aufzeigen.

Beispiel 2-1

Strassenweise Nummerierung

Die Gebäude werden fortlaufend entlang einer bestimmten Strasse nummeriert.



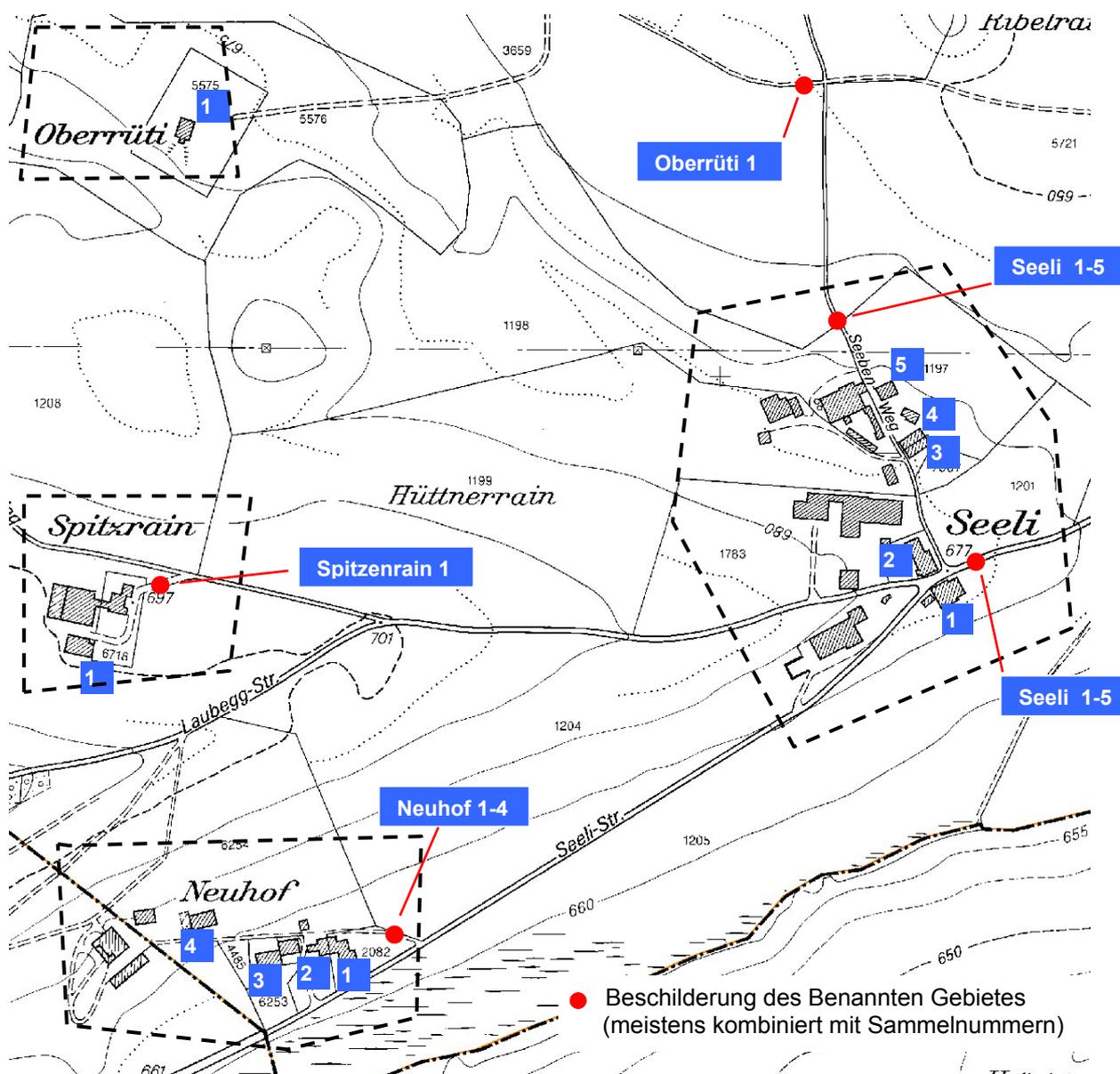
Vorteile: Es existiert für Weiler und Höfe nur **eine Strasse**, welche diese auch erschliesst. Leichtes Auffinden von Adressen, vorausgesetzt die Beschilderung ist korrekt. Neue Gebäude können ohne Probleme eingefügt werden.

Nachteile: Die Weiler- und Hofnamen verschwinden in der Adresse.

Beispiel 2-2

Gebäudeadressen von verstreut liegenden Weilern und Höfen

Es werden Benannte Gebiete ausgeschieden, welche Weiler und Einzelhöfe umfassen. Auf bestehende Strassennamen muss keine Rücksicht genommen werden.



Vorteile: Die Namen von Weilern und Höfen bleiben in der Adresse erhalten. Die Vergabe von Hausnummern bestehender Gebäude ist einfacher.

Nachteile: Wenn die einzelnen Benannten Gebiete nicht eindeutig sichtbar sind (mangelnde Beschilderung), so ist das Auffinden einzelner Gebäude im Gelände schwierig, weil mehrfach z.B. die Nummer 1 vorkommt. Die Adressierung später gebauter Gebäude kann schwierig sein.

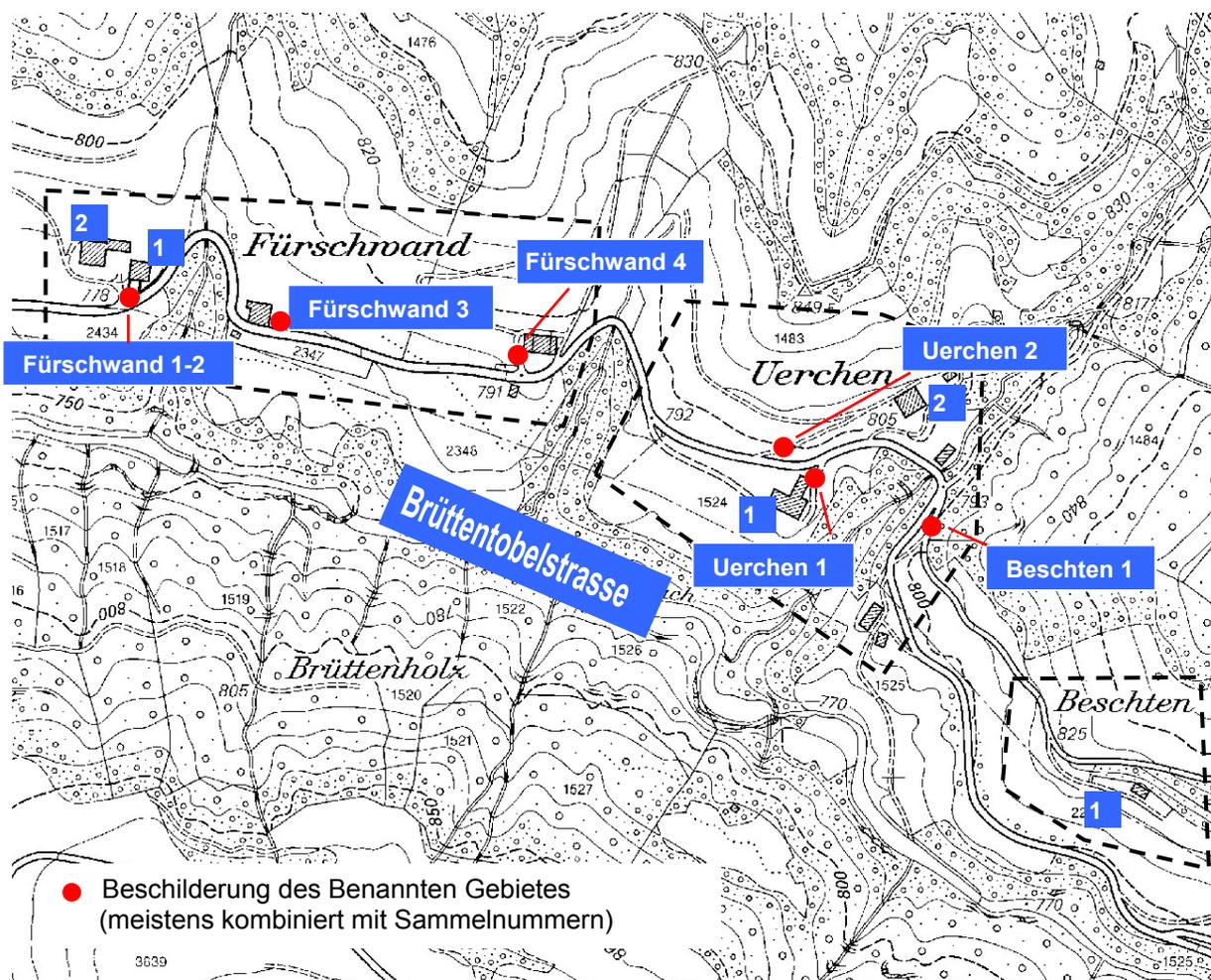
In diesem Beispiel könnte aus oben genannten Gründen auch eine strassenweise Nummerierung gerechtfertigt sein.

Beispiel 2-3

Gebäudeadressen von Weilern und Höfen, die an einer einzelnen Strasse gelegen sind

Liegen einzelne Weiler und Höfe an einer Strasse, sollen die Gebäude grundsätzlich entlang dieser Strasse nummeriert werden (vgl. Beispiel 2-1).

Falls wenige Weiler sehr weit (grösser als ca. einen Kilometer) auseinander liegen, kann es sinnvoll sein, Benannte Gebiete mit dem Namen der entsprechenden Weiler und Höfe gemäss Beispiel unten auszuscheiden.



Vorteile:

Die Weilernamen bleiben erhalten (populäre Adressen).

Nachteile:

Die Beschilderung ist aufwändig. Die Adressierung später gebauter Gebäude kann schwierig sein. Das Auffinden von Gebäuden für ortsfremde Personen (beispielsweise Kantonspolizei und Sanität) ist schwieriger als bei der Gebäudenummerierung an die Strasse.

In obigem Beispiel liegen die Weiler nahe zusammen und die Nachteile dürften die Vorteile überwiegen, sodass eher eine strassenweise Nummerierung gewählt werden müsste. Trotzdem werden solche Benannte Gebiete gemäss Beispiel häufig anzutreffen sein, da sie bei der Bevölkerung populärer sind und vielfach bereits als inoffizielle Adresse (zusammen mit einer Versicherungsnummer) existieren.

Anhang 3 Glossar

Gebäudeadresse	Korrekte postalische Anschrift eines → Gebäudeeingangs.
Benanntes Gebiet	In dünn besiedelten Gebieten können Hausnummern auch Siedlungsgebieten (Weiler, Höfe) zugeordnet werden.
Gebäude	Für Definitionen von Gebäuden vergleiche man das Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister.
Gebäudeeingang	Stelle des → Gebäudes, an der man das → Gebäude mit der Vorstellung einer bestimmten → Gebäudeadresse betritt.
Gemeinde	Politische Gemeinde
Strassenname	Name für eine Strasse (resp. Weg). Wird in dieser Empfehlung auch für den Namen eines Platzes oder Benannten Gebietes verwendet.
Ortschaft	Fläche eines geographischen Gebietes der Schweiz, das einen Namen aufweisen muss, der von landesweiter Bedeutung ist.
Postleitzahl	Für die Schweiz generelle von der Post vergebene Identifikation einer -> Ortschaft oder einer Teilfläche einer Ortschaft.
SNV	Schweizerische Normen-Vereinigung